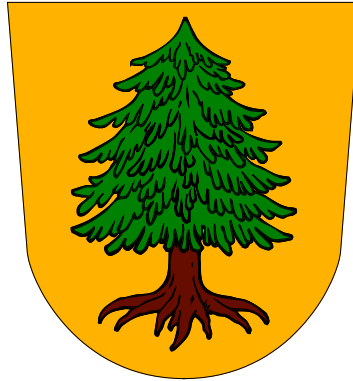


Recht der Kindergartenstiftung Viechtach konsolidierte Fassung



Richtlinien für Kapitalanlagen der Kindergartenstiftung Viechtach (Anlagerichtlinien – AR)

Aktenzeichen:	0283
Vorgang-Nummer:	005506
Dokumenten-Nummer:	106248
Vom:	03.05.2022
Beschluss des Stadtrats vom:	02.05.2022
Art der Bekanntmachung:	Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Viechtach Nr. 6 vom 06.05.2022
Tag der Bekanntmachung:	06.05.2022
Inkrafttreten:	03.05.2022

Richtlinien für Kapitalanlagen der Kindergartenstiftung Viechtach (Anlagerichtlinien – AR)

Vom 03.05.2022

Vorbemerkung

Das der Kindergartenstiftung Viechtach zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung der Kindergartenstiftung Viechtach (Kindergartenstiftungssatzung) vom 21.09./23.10.2020 in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Nach § 4 Abs. 3 der Kindergartenstiftungssatzung kann das Grundstockvermögen zur Werterhaltung bzw. Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden.

Aus dem Erhaltungsgebot lässt sich die Pflicht zur pfleglichen Behandlung des Grundstockvermögens ableiten. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) normiert den Grundsatz, dass das Vermögen einer Stiftung, und damit insbesondere das Grundstockvermögen, sicher und wirtschaftlich zu verwalten ist (vgl. auch Art. 74 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO)).

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vertritt in seinem Schreiben an die Regierungen vom 01.03.2016 (Az. IB4-1517-5-x) die Auffassung, dass die „gesetzliche Wertung in Art. 6 Abs. 1 BayStG für kommunale, kommunal verwaltete Stiftungen einen Vorrang vor den im allgemeinen kommunalen Wirtschaftsrecht zum Ausdruck kommenden Wertungen“ beansprucht. In dem Schreiben wird insbesondere ausgeführt, dass – vor dem Hintergrund der andauernden Niedrigzinsphase mit häufig negativen Renditen selbst bei langfristigen Kapitalanlagen mit der Folge, „dass sowohl die Bestandserhaltung des Grundstockvermögens als auch das Erwirtschaften von Erträgen erschwert ist“ – in Anwendung der Kriterien sicher und wirtschaftlich „eine (neue) Balance“ zu finden ist, „welche bei überschaubarem Risiko die Bestandserhaltung des Grundstockvermögens und das Erwirtschaften von Erträgen ermöglicht.“ Das Ministerium hält es „daher jedenfalls bei den derzeitigen Rahmenbedingungen für nicht zu beanstanden, wenn den üblichen sicheren Anlageformen auch Aktien mit Ertrag bringenden Dividenden beigemischt werden“. Aus dem kommunalen Wirtschaftsrecht resultieren nach Ansicht des Ministeriums insoweit „keine erhöhten Anforderungen gegenüber dem Stiftungsrecht im Übrigen, namentlich Art. 6 Abs. 1 BayStG.“ Vom Ministerium wurden jedoch im o. g. Schreiben keine Hinweise dazu gegeben, welche konkreten Anlageformen in welchem konkreten Umfang (z. B. %-Satz des Kapitalgrundstockvermögens) bei der Geldanlage von kommunalen, kommunal verwalteten Stiftungen – zumindest „bei den derzeitigen Rahmenbedingungen“ – noch als zulässige „Beimischung“ angesehen werden.

Nachdem nach Ansicht des Ministeriums bei der Anlage des Vermögens der kommunalen, kommunal verwalteten Stiftungen Art. 6 Abs. 1 BayStG vorrangig zu beachten ist, kann insoweit auf die Ausführungen im 2019 vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration gemeinsam mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Unterricht und Kultus herausgegebenen Leitfaden für die Errichtung einer Stiftung (abrufbar unter <http://www.innenministerium.bayern.de/sug/engagement/stiftungen>) verwiesen werden.¹ Darin ist u. a. ausgeführt, dass den zuständigen Stiftungsorganen bei der Anlage des Stiftungsvermögens grundsätzlich ein weiter Gestaltungsspielraum zukommt (vgl. Nr. 7.5 Abs. 2 ff.). Per se ausgeschlossen sind danach nur wenige Anlageformen, vor allem solche, die keinen Ertrag bringen und auch nicht unmittelbar zur Erfüllung des Stiftungszwecks genutzt werden können. Hoch spekulative und besonders riskante (auch nicht ausreichend besicherte) Anlageformen sind nach Ansicht der obersten Stiftungsaufsichtsbehörden für das Vermögen der Stiftung grundsätzlich ungeeignet. Im Leitfaden ist weiter – auszugsweise – Folgendes

¹ siehe auch Dok-Nr. 102939

ausgeführt: „Sicherheit geht im Zweifel vor Risiko. Der Grundsatz der Risikostreuung ist zu beachten. Das Grundstockvermögen kann deshalb auch in Aktien, Fondsanteile oder komplexere Anlageformen angelegt werden, wenn das Risiko begrenzt wird.“ „Das Gebot der sicheren Vermögensverwaltung ist erfüllt, wenn die Vermögensanlagen der Stiftung insgesamt als sicher eingestuft werden können.“ „Wenn notwendig, haben die Stiftungsorgane für die Anlage des Vermögens fachkundigen externen Rat einzuholen. Die Vermögensverwaltung kann unter Vorgabe von Richtlinien und Maßstäben auf Dritte (z. B. Banken) delegiert werden; allerdings bleibt die Letztverantwortung des zuständigen Stiftungsorgans in Form von Auswahl- und Kontrollpflichten bestehen.“

Die Anlagemöglichkeiten sind nach den vorstehenden Ausführungen – auch für kommunale, kommunal verwaltete Stiftungen – grundsätzlich weit gefasst. Mehrfach wird im genannten Leitfaden die hohe Eigenverantwortung der zuständigen Stiftungsorgane betont. Auch auf mögliche Haftungsrisiken für Organmitglieder wird an verschiedenen Stellen des Leitfadens hingewiesen. Nach Ansicht der Ministerien können die verantwortlichen Organmitglieder wegen eingetretener Vermögensverluste jedoch nicht in Anspruch genommen werden, wenn sie sich im Vorfeld von Anlageentscheidungen angemessen informiert, Chancen und Risiken sorgfältig abgewogen, dies dokumentiert sowie eventuelle Vorgaben der Stiftungsverfassung bzw. eventuelle Anlagerichtlinien beachtet haben.

Entscheidet sich eine Stiftung dazu, neben sicheren auch andere Anlageformen zu wählen, sollten nach Ansicht der Kommentarliteratur² in jedem Fall interne Anlagerichtlinien erarbeitet und diese von den zuständigen Gremien beschlossen werden. Dabei wären Anlageziele zu formulieren, zumindest hochspekulative Anlageformen auszuschließen, bestimmte Risikoklassen und/oder Rating-Kategorien und maximale Prozent-Anteile für Aktien bzw. sonstige (spekulative) Anlageformen festzulegen; deren Quote muss sich nach den Ausführungen im vorgenannten Ministeriumsschreiben jedenfalls im Rahmen einer „Beimischung“ zu den üblichen sicheren Anlageformen bewegen. Zudem sollte stets auf eine breite Risikodiversifikation geachtet werden.

Im Rahmen der Schlussbesprechung zur überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2017 bis 2020 am 03.02.2022 wurde der Kindergartenstiftung Viechtach vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) empfohlen, entsprechende Anlagerichtlinien zu beschließen.

Aus den vorgenannten Erwägungen beschließt der Stadtrat als Stiftungsorgan gemäß § 6 Abs. 1 der Kindergartenstiftungssatzung folgende Anlagerichtlinien:

§ 1 Anlageziele

Ziel der Vermögensanlage ist es, das vorhandene Grundstockvermögen der Kindergartenstiftung Viechtach dauerhaft real zu erhalten und daneben kontinuierliche Erträge zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu erwirtschaften.

² Siehe Nr. 4.3.3.1.1, Teil VIII, Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern (Schremf/Bauer/Westner), Stand Oktober 2021

§ 2 Anlageinstrumente

- (1) Das Grundstockvermögen ist in auf Euro lautende Vermögenswerte anzulegen.
- (2) Zulässige Anlageinstrumente sind

	Anlageinstrumente	in % des Stiftungsvermögens
a)	Kontoguthaben bei Instituten, die einer deutschen Sicherungseinrichtung angehören, Anleihen mit einwandfreier Bonität (mindestens Rating A bzw. vergleichbare Einstufung), Papiere öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute sowie Rentenfonds mit breiter Streuung	mindestens 10 %
b)	Anleihen mit Rating schlechter als A, aber mindestens BBB- und Rentenfonds mit eingeschränktem Anlagehorizont	maximal 20 %
c)	Aktiendirektanlagen, Aktienfonds, Exchange Traded Funds (ETF), Indexzertifikate sowie Zertifikate, deren Risikocharakter dem von Aktien entspricht (Aktienanleihen), Anleihen ohne Rating	maximal 25 %
d)	Offene Immobilienfonds	maximal 15 %
e)	Eigene Immobilien	maximal 90 %

- (3) Nicht zulässig sind u.a. Hedgefonds und thesaurierende Wertpapiere.

§ 3 Risikobeschränkung

- (1) Die Aktiendirektanlage soll schwerpunktmäßig in europäischen Titeln erfolgen, die als Standardwert anzusehen und in einem repräsentativen Index enthalten sind (Euro Stoxx, DAX, FTSE oder ähnlich).
- (2) Bei Rentenpapieren soll die Anlage insbesondere auf deutsche Pfandbriefe und auf in- und ausländischen Emittenten mit einwandfreier Bonität (falls vorhanden mindestens BBB- bzw. vergleichbare Einstufung) beschränkt sein.
- (3) Bei jeder Wertpapieranlage ist das Einlagensicherungssystem der entsprechenden Bank abzufragen und zu dokumentieren.
- (4) Der Anteil von Papieren einer einzelnen Gesellschaft darf max. 20 Prozent des Anlagevermögens nicht übersteigen. Ausgenommen hiervon sind Wertpapiere der Bundesrepublik Deutschland, deren Sondervermögen und öffentlich-rechtliche Schuldner.

§ 4 Vermögensverwaltung durch Dritte

Die Übertragung der Vermögensverwaltung an Dritte ist nicht zulässig.

§ 5 Anlageentscheidung

- (1) Die Entscheidung über die Auswahl der Anlageinstrumente (Anlageentscheidung) ist kein Geschäft der laufenden Verwaltung und obliegt daher dem Stadtrat.
- (2) Die Anlageentscheidung soll im Benehmen mit dem besonderen Vertreter der Kindergartenstiftung Viechtach getroffen werden.
- (3) Die Anlageentscheidung ist schriftlich zu dokumentieren.

§ 6 Berichterstattung und Controlling

- (1) Dem Stadtrat ist einmal jährlich eine Übersicht über die getätigten Anlageinstrumente zur Information vorzulegen. Die Übersicht ist der Jahresrechnung beizufügen.
- (2) Im Rahmen des Jahresabschlusses sind die Wertentwicklung und der Anteil der jeweiligen Anlageinstrumente zu überprüfen und aktenkundig zu machen.

§ 7 Gültigkeit der Richtlinie; Änderungen

- (1) Die Anlagerichtlinien werden mit Unterzeichnung gültig; sie ist für unbestimmte Dauer gültig.
- (2) Die Anlagerichtlinien sind regelmäßig auf ihre Aktualität hin zu überprüfen.

Viechtach, 03.05.2022
STADT VIECHTACH

Franz Wittmann
erster Bürgermeister